



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer RS 2011/244

Thema: Realisierung von Beitragsansprüchen aufgrund der
Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher
Gewerkschaften für Zeitarbeit und
Personalserviceagenturen (CGZP)

Anlass: Aktuelle Entwicklung

Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Erscheinungsdatum: 25.05.2011

Anlage/n: 1. Stundungskonzeption des GKV-Spitzenverbandes
vom 25. Mai 2011

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen

Ansprechpartner/in: Harald Janas
Johann Heller

Telefon: 030 206288 - 1137
030 206288 - 1133

E-Mail: harald.janas@gkv-spitzenverband.de
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2011/63 vom 2. Februar 2011 und 2011/148 vom 18. März 2011 hatten wir darauf hingewiesen, dass sich aus dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14. Dezember 2010 – 1 ABR 19/10 – zur Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) rückwirkend höhere Beitragsansprüche in der Sozialversicherung ergeben. Nachstehend geben wir Ihnen hierzu weitere Erläuterungen und Hinweise grundsätzlicher Art:

1. Handlungsoptionen zur Ermittlung der Equal-Pay-Ansprüche

Für die Berechnung der nachzuzahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich die auf den Equal Pay-Ansprüchen beruhenden Arbeitsentgelte zu ermitteln. Dabei sind für jeden einzelnen Leiharbeitnehmer anhand des jeweils konkret zu errechnenden individuellen gesetzlichen Entgeltanspruchs die Beitragsdifferenzen zu ermitteln. Um die maßgeblichen Entgelte der vergleichbaren Stammbeschäftigung der Entleiher konkret zu ermitteln, müssen alle Entleihzeiträume eines Beschäftigungsverhältnisses gesondert betrachtet werden. Hierfür sind entweder Mitteilungen der Entleiher über die Entlohnung vergleichbarer Stammarbeitnehmer einzuholen oder betriebliche bzw. tarifliche Vereinbarungen der Entleiher heranzuziehen.

Lassen sich die Equal Pay-Ansprüche der Leiharbeitnehmer jedoch nicht mit einem vertretbaren Aufwand nach der vorgenannten Verfahrensweise ermitteln, wird innerhalb der Sozialversicherung folgendes – auf Stichproben basierende – Berechnungsmodell zur Ermittlung eines für den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblichen Entgeltabstands für vertretbar erachtet:

1. Bildung von individuellen arbeitgeberspezifischen Gruppen ggf. bezogen auf die Kunden (Entleiher) sowie Verteilung bzw. Einordnung aller Leiharbeitnehmer in zuvor gebildete Gruppen. Denkbar sind beispielsweise Gruppierungen nach Qualifikation der Leiharbeitnehmer bzw. Gruppierungen nach Entleiherbranchen.
2. Ermittlung der gruppenspezifischen Bruttolohnsumme auf Basis der geleisteten Gesamtstunden aller Leiharbeitnehmer je Gruppe (ggf. bezogen auf ein Kalenderjahr).
3. Bereinigung der Gruppenlohnsummen um Lohnzahlungen aufgrund von Zeiten (Stunden), in denen kein Equal Pay-Anspruch besteht. Dies sind insbesondere

- verleihfreie Zeiten (Zeiten, in denen Leiharbeitnehmer nicht an Entleiher verliehen wurden, dazu zählen auch Krankheits-, Feiertags- und Urlaubszeiten),
 - Zeiten von zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmern in den ersten 6 Wochen ihrer Beschäftigung, sofern der Verleiher nach § 9 Nr. 2 AÜG mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes gezahlt hat (sog. Integrationsvorbehalt; Ermittlung auf Basis der halbjährlich an die BA zu meldenden statistischen Werte und prozentuale Gewichtung je Gruppe),
 - Zeiten, für die vom Verleiher Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gezahlt wurden,
 - Zeiten der Kurzarbeit im Verleihbetrieb,
 - Zeiten der Verleihe in ein im Ausland ansässiges Unternehmen,
 - Zeiten, in denen Equal Pay-Ansprüche erfüllt wurden.
4. Bildung einer repräsentativen Stichprobe je Gruppe unter Einbeziehung unterschiedlicher Entleiher und unter Anwendung eines Zufallsgenerators (1% bis 3% der Leiharbeitnehmer je Gruppe, jedoch mind. 5 Leiharbeitnehmer).
5. Ermittlung der tatsächlichen Bruttolohnansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer der Entleiher für die in der Stichprobe definierten Leiharbeitnehmer (sofern für einzelne Leiharbeitnehmer keine vergleichbaren Arbeitsentgelte eruiert werden können, muss die Stichprobe für die betroffenen Leiharbeitnehmer ausgetauscht werden, damit diese repräsentativ bleibt und sich nicht durch Ausfaller verringert).
6. Auswertung der (vollständigen) Stichprobe und Bildung eines Durchschnittswertes je Gruppe.
7. Anwendung des Durchschnittswertes auf alle Leiharbeitnehmer der Gruppe. Anhand des so ermittelten Prozentsatzes ist das Entgelt individuell zu erhöhen; auf dieser Basis sind die Gesamtsozialversicherungsansprüche zu berechnen.

Die Ermittlung der korrekten Höhe des Beitrags und daraus folgenden entsprechenden Korrekturen der Beiträge und der Meldungen nach der DEÜV sowie der Lohnnachweise gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft ist Aufgabe des Arbeitgebers.

2. Stundung von Beiträgen vor Feststellung des konkreten Beitragsanspruchs

In ihrer gemeinsamen Presseerklärung vom 18. März 2011 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den betroffenen Leiharbeitgebern eine Frist bis zum 31. Mai 2011 gesetzt, innerhalb derer sie ihrer Verpflichtung zur Ermittlung der Equal-Pay-Ansprüche nachzukommen haben, ohne dass Säumniszuschläge erhoben werden. Für die Leiharbeitgeber kommt diesem Stichtag eine hohe insolvenzrechtliche Bedeutung zu, ungeachtet dessen, dass zu diesem Zeitpunkt die Beitragsansprüche nicht konkret festgestellt sind. Zur Abwendung einer bilanziellen Überschuldung mit Insolvenzantragspflicht ist bereits vor Feststellung des konkreten Beitragsanspruchs eine „vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung“ möglich. Das Nähere hierzu ist in der als Anlage 1 beiliegenden Stundungskonzeption dargestellt. Sie zeigt die Möglichkeiten der Einzugsstellen auf, betroffenen Unternehmen im Rahmen des gesetzlich Möglichen praktikable und der Situation angemessene Hilfestellungen zu geben, indem sie den Arbeitgebern auf deren Antrag hin die GSV-Beiträge bereits vor Feststellung der konkreten Beitragsansprüche zu besonderen Bedingungen stunden. Zielsetzung hierbei ist, die mit den anzunehmenden Beitragsnachforderungen einhergehenden Gefahren drohender Insolvenzen auf Seiten der Leiharbeitgeber weitgehend zu vermeiden. Entsprechende Anträge sollten daher beschleunigt bearbeitet werden.

3. Erhebung von Säumniszuschlägen

Die Berechnung von Säumniszuschlägen infolge der Nacherhebung von Beiträgen aufgrund von Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen wird von der Deutschen Rentenversicherung von den Beteiligungsbemühungen der Leiharbeitgeber abhängig gemacht. Säumniszuschläge werden dann nicht erhoben, wenn sich die Ermittlung der Beitragshöhe bei den Arbeitgebern über den 31. Mai 2011 hinaus hinzieht oder eine Ermittlung ohne Zutun des Rentenversicherungsträgers nicht

möglich ist und daher bis dahin noch keine Beiträge gezahlt wurden. In diesen Fällen werden die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung Säumniszuschläge nicht erheben. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Verleihfirmen ernsthaft und nachvollziehbar um die Durchführung und den Abschluss entsprechender Ermittlungen bemühen.

4. Keine Schätzung der Arbeitsentgelte durch die Krankenkasse

Sofern einzelne Leiharbeitgeber gegenüber der Krankenkasse als Einzugsstelle, ggf. unter Hinweis auf § 28h Abs. 2 Satz 2 SGB IV, eine Schätzung der Arbeitsentgelte nach Equal-Pay-Grundsätzen und mithin der darauf entfallenden Beiträge verlangen, kann dem nicht entsprochen werden. Die Arbeitgeber sollten stattdessen über die vorgenannte Handlungsoption zur Ermittlung der Equal-Pay-Ansprüche informiert und im Zweifelsfall an den für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband